www.BePeFo.de - Information

Arbeitsrecht (Nr. 134/2006)

Ausbildungskosten und Rückzahlung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Gibt es in einem Arbeitsvertrag eine Klausel, dass der Mitarbeiter vom Arbeitgeber gezahlte Ausbildungskosten zu erstatten hat, wenn das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Zeit endet, ist diese Klausel nur wirksam, wenn nach dem Grund für die Beendigung unterschieden wird:

Es zählt nur die eigene Kündigung des Mitarbeiters oder eine Kündigung durch den Arbeitgeber, wenn Gründe bestehen, die der Mitarbeiter zu vertreten hat.

Urteil des BAG vom 11. April 2006 Aktenzeichen: 9 AZR 610/05

Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt vom 13. Mai 2006

13.05.2006